

Die Stelle des/der

Oberbürgermeisters/ Oberbürgermeisterin

der Stadt Ravensburg ist wegen Ablauf der Amtszeit zum 07.06.2018 neu zu besetzen

Die Amtszeit beträgt 8 Jahre. Die Rechtsstellung und die Besoldung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Wahl findet am Sonntag, 11.03.2018, eine eventuell notwendige Neuwahl am Sonntag, 25.03.2018, statt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürgerinnen/Unionsbürger), die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen. Die Bewerber/innen müssen am Wahltag das 25., dürfen aber noch nicht das 68. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten.

Nicht wählbar sind die in § 46 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und in § 28 Abs. 2 i. V. m. § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung genannten Personen.

Bewerbungen können frühestens am Tag nach dieser Stellenausschreibung und spätestens am Dienstag, 13.02.2018, 18 Uhr, schriftlich im verschlossenen Umschlag mit dem Kennwort "Oberbürgermeisterwahl" beim Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses, Herrn Erster Bürgermeister Simon Blümcke, Marienplatz 26, 88212 Ravensburg eingereicht werden.

Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen oder spätestens bis zum Ende der Einreichungsfrist nachzureichen:

- 100 Unterstützungsunterschriften von im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigten Personen einzeln auf amtlichen Formblättern; dies gilt nicht für den Oberbürgermeister, der sich um seine Wiederwahl bewirbt.
- eine für die Wahl von der Wohngemeinde der Hauptwohnung der Bewerberin/ des Bewerbers ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung auf amtlichen Vordruck
- eine eidesstattliche Versicherung der Bewerberin/des Bewerbers, dass kein Ausschluss von der Wählbarkeit nach § 46 Abs. 2 Gemeindeordnung vorliegt;
- von Unionsbürgern/-bürgerinnen außerdem eine eidesstattliche Versicherung, dass sie die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsmitgliedstaates besitzen und in diesem Mitgliedstaat ihre Wählbarkeit nicht verloren haben. In Zweifelsfällen kann auch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats über die Wählbarkeit verlangt werden. Ferner kann von Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern verlangt werden, dass sie einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegen und ihre letzte Adresse in ihrem Herkunftsmitgliedstaat angeben.

Alle amtlichen Formblätter können von den Bewerberinnen/ Bewerbern unter Angabe des Namens und der Hauptwohnung beim Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses kostenfrei angefordert werden.

Im Falle einer Neuwahl beginnt die Frist für die Einreichung neuer Bewerbungen am Montag, 12.03.2018, und endet am Donnerstag, 15.03.2018, 18 Uhr.

Im Übrigen gelten die Vorschriften für die erste Wahl.

Ort und Zeit einer öffentlichen Vorstellung werden den Bewerberinnen und Bewerbern rechtzeitig mitgeteilt.

Der derzeitige Stelleninhaber bewirbt sich wieder.